

Rechtsanwälte Rainer Graf v. Seckendorff & Kollegen

Zur Anrechnung von Versicherungsverträgen auf das Vermögen:

Lebensversicherungen, Unfallversicherungen, Rentenversicherungen u.ä. sind dem Vermögen im Rahmen des BAföG grundsätzlich anzurechnen.

Solche Vermögensposten sind von der Vermögensrechnung jedoch dann freizustellen, wenn die Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Verwertung ist auf das ökonomische Kalkül eines rational handelnden Marktteilnehmers abzustellen (etwa BSG Urt. v. 06.09.2007, B 14/7b AS 66/06 R und erneut BSG Urt. vom 15.4.2008, B 14/7b AS 68/06 R).

Es ist mithin zu ermitteln, welchen Verkehrswert der Vermögensgegenstand gegenwärtig auf dem Markt hat. Dieser gegenwärtige Verkaufspreis ist dem Substanzwert gegenüberzustellen. Der Substanzwert ergibt sich bei einer Lebensversicherung grundsätzlich aus den auf den Lebensversicherungsvertrag eingezahlten Beiträgen. Diese sind dem Verkehrswert in Form des Rückkaufwerts gegenüberzustellen.

Dabei ist die Verwertung unwirtschaftlich, wenn der zu erzielende Gegenwert in einem deutlichen Missverhältnis zum wirklichen Wert des zu verwertenden Vermögensgegenstandes steht. Diese Grenze ist in der Regel erreicht, wenn die Rückkaufwerte hinter den einbezahlten Beiträgen um 10% oder mehr zurückbleiben.

Diese Vorgabe der Rechtsprechung wird im Bereich der Ausbildungsförderung zur Vereinfachung in der Praxis derzeit so gehandhabt, dass eine Freistellung ohne Ansehung der 10 % Regel immer dann erfolgt, wenn der Rückkaufwert der Versicherung am Stichtag geringer ist als die Summe der bis dahin eingezahlten Beträge.

Daneben steht einer Anrechnung einer Lebensversicherung entgegen, wenn sie lediglich in Form monatlicher Rentenzahlungen ausgeschüttet werden kann.

Diese Ausführungen stellen keine Rechtsberatung dar. Eine Rechtsberatung kann nur im konkreten Einzelfall erfolgen. Eine Haftung aufgrund dieser Darstellung wird ausgeschlossen!

Nico Joshat
Rechtsanwalt

in der Kanzlei Graf v. Seckendorff & Kollegen
Würzburger Straße 15
91522 Ansbach
Tel.: (0981) 97 19 13
Fax: (0981) 97 19 150
e-mail: info@rae-seckendorff.de
Internet: www.rae-seckendorff.de